

Soziale Pflichten.

Die Begriffe, die im staatlichen Zusammenleben zur Umschreibung der hieraus dem einzelnen erwachsenden Rechte und Pflichten gegenüber der Gesamtheit ebendem kaum bestrittene Geltung besaßen, sind durch den Krieg demoliert worden; ganz besonders soweit die Pflichten in Betracht kommen. Das Individuum zählt nicht mehr oder nur insofern, als seine Existenz, seine Kraft und Betätigung dem Staate, der Vereinigung aller, zum Nutzen gereicht. Diese Erkenntnis hat einen neuen Pflichtenkreis geschaffen oder sicherlich dem früheren im Verhältnis zwischen Staat und Individuum ungleich weiterreichende Grenzen gezogen. Die dritten Ostern, die wir im Krieg verbringen, mahnen denn auch die Daheimgebliebenen, besonders die besitzende Klasse, ihrerseits jeder nach seinen Kräften alles zu tun, was dem Staate frommt und den Mitbürgern das Durchhalten erleichtern kann. Schon im Frieden gibt es soziale Pflichten, Pflichten des Besitzes, um jenen, die nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, über ihre schwierige Lage hinwegzuhelfen. Der Krieg hat noch andre soziale Pflichten entstehen lassen. Der Staat geht mit gutem Beispiel voran, seine Aufgabe ist es allerdings vor allem, praktische Sozialpolitik zu üben. In diese Kategorie gehört auch die Hilfsaktion zur Erleichterung der Lebensführung der Mindestbemittelten; sie bringt dieser Bevölkerungsschichte weit billigere Lebensmittel, als sonst gezahlt werden muß, wenn sie überhaupt für die, denen sie zugebracht sind, erschwänglich wären. Speziell zu den Osterfeiertagen ist für billige Fleischmahlung der Minderbemittelten gesorgt worden. Selbstverständlich bringt der Staat, wenn er unter dem Selbstkostenpreis abgibt, ein Opfer. In der konstituierenden Versammlung des Aktionskomitees hat der Finanzminister mitgeteilt, daß nicht weniger als 300 Millionen Kronen vom Staate zu diesem Zweck hergegeben werden. Es handelt sich nicht um Fleisch allein, sondern auch um andre Nahrungsmittel, die gleichfalls beschafft werden sollen, um die ärmere Bevölkerung zu billigem Preise damit zu beteiligen. Eine zweite soziale Pflicht hat die Regierung auf sich genommen und rasch durchgeführt, indem sie in den letzten Tagen, gleichsam als Osterfest, den weniger bemittelten Angehörigen der Eingekerkerten eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages zukommen ließ. Das erfordert, wie gleichzeitig mit der betreffenden Verordnung amtlich mitgeteilt wurde, ein weiteres Opfer von 400 Millionen Kronen. Die beiden Hilfsaktionen des Staates als Durchführung zweier sozialer Pflichten nehmen somit 700 Millionen Kronen in Anspruch. Einem großen Teil der Bevölkerung wird damit in dieser schweren Zeit die Lebensführung erleichtert.

Der einzelne hat seinerseits auch soziale Pflichten, von denen im Frieden noch nicht die Rede war. Dem Staate gegenüber ist es seine Pflicht, sich nach seinen Kräften an den

Kriegsanleihen zu beteiligen. Man muß allen Schichten der Bevölkerung die Anerkennung zollen, daß sie dieser Pflicht mit größter Bereitwilligkeit nachgekommen sind. Der überraschend glänzende Erfolg der bisherigen fünf Kriegsanleihen hat bewiesen, daß alle, groß und klein, sich ihrer Pflicht bewußt waren, dem Staate die Mittel zu der von unsern Feinden gewollten Fortsetzung des Krieges nicht vorzuenthalten. Es wird, dies kann das feindliche Ausland als sicher annehmen, unserm Staate auch zur weiteren Kriegsführung bis zum glücklichen Ende das Geld nicht fehlen. Nur ein verschwindend kleiner Teil des Erlöses der Kriegsanleihen ist in das Ausland gewandert. Der weitaus größte Teil blieb im Inlande, und in den Sparkassen und Bankkassen ist der Einlagenstand nach den Zeichnungen auf die Kriegsanleihen höher als vor demselben und vor dem Kriege. Die Erfüllung der sozialen Pflicht der Zeichnungen auf die Kriegsanleihen wurde dem Publikum übrigens durch die hohe Rentabilität und dabei doch unbedingte Sicherheit der Anleihen sehr leicht gemacht. Der Pflichten, die der Besitz auferlegt, waren die bemittelten Klassen der Bevölkerung auch in der Richtung eingedenk, daß sie sich im großen Umfang an den Aktionen der Kriegsfürsorge beteiligten. Aber mit den Spenden für die Allgemeinheit ist die soziale Pflicht nicht erschöpft. Wenn jeder in seinem Kreise Gutes tut, armen Angehörigen und auch andern, die er als unterstützungsbedürftig kennt, Gutes erweist, so hat er einer sozialen Pflicht Genüge getan und sich selbst durch die Binderung der Not der von ihm Bedachten eine innere Befriedigung und Freude bereitet, die jene nicht kennen, denen Wohlthun fremd ist.

Eine soziale Pflicht ist es ferner, genau die Verordnungen zu befolgen, die doch nur im Interesse der gesamten Bevölkerung erlassen worden sind, damit die Lebensmittel nicht ausgehen und nicht Vorräte von den einen angesammelt werden auf Kosten der andern, die sich dann nicht einmal das Notwendigste zu beschaffen vermögen. Wenn jemand, wie es leider nicht selten geschehen ist, freiwillig eine Ware überzahlt, weit über den Höchstpreis hinaus, bloß darum, weil er es leisten kann und ihm nichts daran liegt, auch das Doppelte oder gar Mehrfache des Höchstpreises zu bezahlen, so hat er eine sich jetzt besonders aufdrängende soziale Pflicht verletzt. Abgesehen davon, daß ein solcher Käufer, wenn er das Gekaufte auch nur zu seinem eigenen Gebrauch erworben hat, ebenso strafbar ist wie der Verkäufer, nimmt er einem andern, der es noch notwendiger brauchen würde, gewissermaßen ein Nahrungsmittel vom Munde weg. Er verteuert überdies für die andern die Ware. Er riskiert außerdem, wenn durch einen Zufall oder durch eine Anzeige sein Gebaren aufkommt, sehr unangenehme Folgen. Jeder Einzeltätige wird sich gewiß nicht nur die die Sicherstellung der Versorgung aller Bewohner des Staates anstrebende Verordnung, sondern ebenso die soziale Bürgerpflicht, die ihm gebietet, auch an die Notwendigkeit der Ernährung der andern zu denken, vor Augen halten. Ja sogar sein eigenes Interesse gebietet es ihm. Den Hilfsaktionen des Staates muß sich auch der einzelne anschließen, er darf ihnen nicht entgegenarbeiten. Dann werden wir auch die schwere Zeit überstehen und im nächsten Jahre hoffentlich fröhliche Ostern feiern.